



V E R O R D N U N G

über die

Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

vom 20. Oktober 1998

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1.1	Zweck	5
Art. 1.2	Rechtsgrundlage	5
Art. 1.3	Geltungsbereich	5
Art. 1.4	Begriffe	5
Art. 1.5	Grundsatz	5
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung	5
	Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5
	Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	6
	Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	6
Art. 1.7	Zuständigkeit	6
2. Aufgaben der Gemeinde		
Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen	6
	Art. 2.1.1 Bauprogramm	6
	Art. 2.1.2 Finanzierung	6
Art. 2.2	Aufsicht	7
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster	7
Art. 2.4	Unterhaltsplan	7
Art. 2.5	Industriekataster	7
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen		
Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	7
	Art. 3.1.1 Ausführung	7
	Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	7
	Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	8
	Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	8
	Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	8
	Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	8
	Art. 3.1.7 Anschluss an öffentlichen Kanal	8
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9
4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen		
Art. 4.1	Umfang der Anlagen	9

	Seite
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht	10
Art. 5.2 Baupflicht	10
Art. 5.3 Bewilligungen	10
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	10
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	10
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren	10
Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung	11
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.4 Bau / Baubeginn	11
Art. 5.5 Anschlussfrist	12
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	12
Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen	12
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme	12
Art. 5.9 Unterhaltungspflicht	13
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung	13
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	13
Art. 5.12 Nachweise	13
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer	13

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1 Allgemein	14
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	14
Art. 6.2.1 Abwassergebühren	14
Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren	14
Art. 6.2.3 Mehrwertsbeiträge	14

7. Haftung

Art. 7.1 Haftung	14
---------------------	----

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	15
Art. 8.2 Rekursrecht	15
Art. 8.3 Strafbestimmungen	15

	Seite
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen	15
Art. 8.5 Inkrafttreten	16
Anhang	
I. Gesetzliche Grundlagen	17
Gewässerschutzgesetz	17
Allgemeine Gewässerschutzverordnung	24
Revision Gewässerschutzgesetz	25
Verordnung über Abwassereinleitungen	27
Einführung zum Gewässerschutzgesetz	27
Planungs- und Baugesetz	29
Bauverfahrensverordnung	31
Strafprozessordnung	31
Gemeindegesetz	32
II. Normen und Richtlinien	32
III. Glossar	34

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 **Zweck** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.1 GSchG.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 **Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Bau-recht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl.Anhang 1).
- 1.3 **Geltungsbereich** Sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bau-zonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung be-sondere Vorschriften.
- 1.4 **Begriffe** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.4 GSchG und Art.3 Verordnung über Abwassereinleitungen*
- 1.5 **Grundsatz** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.6 GSchG*
- 1.6 **Abwasserbeseitigung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.7 GSchG und Art.11 AGSchV*
- 1.6.1 **Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)**
- 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und in-dustrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten
- 2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreini-gung erschweren.

- 1.6.2 **Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.
- 1.6.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Gemeinde Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 **Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 11 AGSchV*
Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2.1.1 **Bauprogramm** Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.
- 2.1.2 **Finanzierung** Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen

Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

- 2.2 **Aufsicht** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 **Kanal- und Anlagekataster** Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.
- 2.4 **Unterhaltsplan** Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.5 **Industrie- und Gewerbekataster** Die Gemeinde führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 **Ausführung** Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.
- 3.1.2 **Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang II).

- 3.1.3 Grundstück-entwässerung**
- ¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
- ⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren** Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.1.5 Platzierung von Kanälen** Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
- ² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur durch eine von der Gemeinde anerkannte ausgewiesene Unternehmung erstellt werden.
- ⁴ Die Gemeinde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 **Umfang der Anlage** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.10 GSchG*
1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung soweit sie dazu beansprucht werden.

2 Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

- 4.2 **Übernahme von privaten Abwasseranlagen** 1 Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 118 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

2 Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

5. Private Abwasseranlagen

- 5.1 **Anschlusspflicht** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG*
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 **Baupflicht** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 15 AGSchV*
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 **Bewilligungen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG*
- 5.3.1 **Bewilligungspflicht** 1 Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 **Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG sowie Art. 19 und Art. 20 AGSchV*
- 5.3.3 **Bewilligungsverfahren**
- 5.3.3.1 **Gesuch** 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen.
Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.
2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

- 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen** Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 Ausnahmbewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmbewilligung.
- 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG*
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
 4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
 5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
- 5.4 Bau / Baubeginn** ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

- 5.5 **Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 **Geltungsdauer der Bewilligung** Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
- 5.7 **Kontrollen / Abnahmen** ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) abgenommen und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ⁴ Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA Empfehlung V190 zu erfolgen.
- 5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme** ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- Revisionspläne** ² Der Gemeinde sind mit der Abnahme der Abwasseranlage die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

- 5.9 **Unterhaltungspflicht** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.15 GSchG und Art.30 AGSchV*
 Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktions-tüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.
- 5.10 **Anpassung / Sanierung** Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Ge-wässerschutz anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranla-gen,
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
 - erkannten Missständen.
- 5.11 **Kontrollpflicht der Gemeinde** Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasser-anlagen und die Behebung von Missständen.
 Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 5.12 **Nachweise**
- 1 Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alte-rung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen bau-lichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit.
 - 2 Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- 5.13 **Mehrere Eigentümer** Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentü-mern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Be-triebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sa-nierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grund-buch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kennt-nis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 **Allgemein** Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- 6.2 **Öffentliche Anlagen
Gebührenarten** Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge.
Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung und setzt die Höhe der Gebühren fest.
- 6.2.1 **Abwassergebühren** **Anschlussgebühren** und **Benutzungsgebühren** gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 6.2.2 **Verwaltungsgebühren** **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.
- 6.2.3 **Mehrwertsbeiträge** **Mehrwertsbeiträge** gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. Haftung

- 7.1 **Haftung**
- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.


³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.


8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.
- 8.2 **Rekursrecht** Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- 8.3 **Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 **Übergangsbestimmungen**
- Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat
am 20. Oktober 1998 mit Beschluss Nr. 120 genehmigt:

Der Gemeindepräsident : 

Der Gemeindeschreiber : 

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. : **0 2 4 2**

genehmigt am : **0 3. Feb. 1999**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen aus dem Jahre 1973, aufgehoben.

Anhang

I. Gesetzliche Grundlagen

Massgebende vorab im Text bzw. Kommentar der Verordnung erwähnte Bestimmungen des übergeordneten Rechts, geltend am 1. Januar 1997
(Sind im Falle von Gesetzesänderungen anzupassen)

GSchG (Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer:*
Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. *Unterirdisches Gewässer:*
Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen
1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer
1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz:

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 ¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Abschnitt:
Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10 Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Ab-

- c. *Nachteilige Einwirkung:*
Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d. *Verunreinigung:*
Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
- e. *Abwasser:*
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
- f. *Verschmutztes Abwasser:*
Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger:*
Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q_{347} :*
Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung:*
Abflussmenge Q_{347} , die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge:*
Abflussmenge eines Fließgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l. *Dotierwassermenge:*
Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

wasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

⁴ Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;

- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);

- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);

- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fließgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt:

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

2 Abwasserbeseitigung

Art. 11 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass für jede Gemeinde ein genereller Entwässerungsplan (GEP) erstellt wird, der einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleistet.

² Im GEP wird mindestens festgelegt:

- a. wo die öffentlichen Kanalisationen und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen für verschmutztes Abwasser (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) erstellt und wo die davon abweichenden anderen Systeme (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes) angewendet werden sollen;
- b. in welchen Gebieten nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist (Art. 7 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes);
- c. in welchen Gebieten nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz des Gesetzes).

³ Der Plan wird dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung angepasst und auf Anfrage den interessierten Bundesstellen zur Kenntnis gebracht.

Art. 15 Kanalisationsanschluss

¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen ist nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichen Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschritten werden.

² Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss nach Artikel 12

Absatz 4 des Gesetzes erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 19 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Die Massnahmen zur Abwasserbeseitigung bei Bauten und Anlagen ohne Anschluss an eine zentrale Reinigungsanlage sind mit Rücksicht auf die Vorflutverhältnisse, die Gefährdung von Grundwasser oder Quellen und die Abwassermenge zu treffen.

² Sofern die Massnahmen als Übergangslösung getroffen werden, ist auch die Zeitdauer bis zur Verwirklichung des Kanalisationsanschlusses und bis zur Inbetriebnahme der zentralen Reinigungsanlage zu berücksichtigen.

Art. 20 Gewerbliches und industrielles Abwasser

¹ Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie sind im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so einzurichten, dass stoff- und mengenmässig möglichst wenig Abwasser anfällt.

² Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.

Art. 30 Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen

¹ Die Inhaber von öffentlichen sowie von gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen haben diese durch ausgebildetes Fachpersonal betreiben, warten und unterhalten zu lassen.

² Die zuständigen kantonalen Behörden sind dafür besorgt, dass alle Abwasseranlagen durch ausgebildetes Fachpersonal überwacht werden.

Revision GSVO (Gewässerschutzverordnung, Bund) Stand 8. Mai 1996

22 Planung und Bau von Abwasseranlagen

Art. 9 Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

¹ Die Behörde beurteilt insbesondere nach folgenden Kriterien, ob Abwasser verschmutzt ist oder nicht:

- a. Art, Menge und Eigenschaften der im Abwasser enthaltenen Stoffe und ihr zeitlicher Anfall;
- b. Belastung des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt, sowie die Nutzung dieses Gewässers.

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem:

- a. das Reinigungs- und Rückhaltevermögen des nicht wassergesättigten Untergrundes und einer allfälligen Versickerungsanlage;
- b. die Belastung des Bodens mit Schadstoffen, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschung.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt nach den Kriterien der Absätze 1 und 2 in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es stammt:

- a. von Dachflächen und wenn aufgrund der Beschaffenheit der Dachflächen nicht Stoffe ausgewaschen werden, die Gewässer verunreinigen können;
- b. von Strassen und Plätzen innerhalb des Siedlungsgebietes, die nicht in erster Linie dem Umschlag, der Verarbeitung, der Lagerung oder dem Transport wassergefährdender Stoffe dienen und wenn bei der Versickerung eine ausreichende Reinigungs- und Rückhaltewirkung durch den Untergrund gewährleistet ist;
- c. von Strassen und Plätzen ausserhalb des Siedlungsgebietes und wenn bei der Versickerung eine ausreichende Reinigungs- und Rückhaltewirkung durch eine bewachsene oder eine andere vergleichbar wirkende Bodenschicht gewährleistet ist;
- d. von Eisenbahnlinien und wenn langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn bei der Versickerung eine ausreichende Reinigungs- und Rückhaltewirkung durch eine bewachsene Bodenschicht gewährleistet ist.

Verordnung über Abwassereinleitungen, Bund vom 8. Dezember 1975

1 Grundlagen

Art. 3 Begriffe

¹ Als Abwässer werden im weitesten Sinne sämtliche Wässer bezeichnet, die aus überbauten Gebieten abgeleitet werden müssen. Dazu gehören Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie, einschliesslich Kühlwasser, sowie Regenwasser, Schneeschmelz- und Sickerwasser, gleichgültig ob sie verschmutzt oder unverschmutzt sind.

² Abwässer im Sinne dieser Verordnung sind solche, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Menge oder wegen des Anfallortes gesammelt, abgeleitet und behandelt werden müssen, damit sie den Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer entsprechen.

EG GSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton) vom 8. Dezember 1974

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

Bewilligungspflicht

§ 8 Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen. Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II Ableitung und Reinigung der Abwässer

Baupflicht und Unterhalt

§ 15 Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

Mitbenützung

§ 16 Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässern dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungskommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungspflicht beim Mitbenützer verbleibt.

Kanalisationsverordnung

§ 18 Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnungen, die der Genehmigung durch die Baudirektion bedürfen.

Anhörung zu Baubewilligungen

- § 19** Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

VI Beiträge und Gebühren

Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

- § 42** Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.
Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

PBG (Planungs- und Baugesetz, Kanton) vom 7. September 1975
--

II. Titel: Das Planungsrecht

3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung

D. Die Bau- und Niveaulinien

I. Die Baulinien

V. Leitungsbaurecht

- § 105** Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht

1. Abschnitt: Die Bauvorschriften

B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

IV. Erschliessung

1. Im allgemeinen

§ 236

Abs. 1

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehene Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

C. Der baurechtliche Entscheid

Nebenbestimmungen

§ 321

Abs. 3

Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

Gültigkeit der Bewilligung

§ 322

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

BVV (Bauverfahrensverordnung, Kanton) vom 19. April 1978

II. Verfahrensarten

Anzeigeverfahren

A. Anwendungsbereich

§§ 6 ff Rechtsform und Rechtsgültigkeit eines allfälligen Textes je nach Umsetzung durch die Gemeindebehörde.

StPO (Strafprozessordnung, Kanton) vom 4. Mai 1919

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 21 Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Organisation

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 57

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe sind, sofern nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, bei der Gesamtbehörde anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist der Rekurs zulässig.

II. Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die **Liegenschaftsentwässerung**

Herausgeber : VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr : 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis : Die SN 592 000 bezieht sich auf des alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den **Unterhalt** von **Leitungen** und **Anlagen** der **Kanalisation** und der **Grundstückentwässerung**

Herausgeber : VSA

Ausgabejahr : 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den **Einsatz**, die **Auswahl** und die **Bemessung** von Kleinkläranlagen

Herausgeber : VSA
Ausgabejahr : 1995

SIA Empfehlung V 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt

Herausgeber : SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr : 1993

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber : SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr : 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Entwurf vom 18. März 1996

III. Glossar

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
AGSchG	Allgemeine Gewässerschutzverordnung, Bund
GSVO	Gewässerschutzverordnung, Bund (in Revision, Stand 8. Mai 1996)
BVV	Bauverfahrensordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton